

Hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Eine Information für alle Tagespflegepersonen, die öffentlich finanziert, über die Jugendämter vermittelt Tagespflegekinder betreuen und regelmäßige Beiträge für eine Altersvorsorge zahlen

Seit dem 1. Januar 2005 ist das neue Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) bundesweit in Kraft. Es enthält einige Neuerungen zur Tagespflege.

Unter anderem heißt es in § 23 (2):

"Die laufende Geldleistung (für die Betreuung eines Kindes in Tagespflege) (...) umfasst

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,*
- 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und*
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.*

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. (...)
"

Dies gilt nur für Tagespflegepersonen, die öffentlich finanziert, d.h. über die Jugendämter vermittelt, Tagespflegekinder betreuen.

Was heißt das?

Die Punkte 1 und 2 sind in Berlin als Pflegegeld bzw. als Erziehungsgeld definiert und werden wie bisher weitergezahlt.

Zu Punkt 3: Eine Unfallversicherung besteht schon seit vielen Jahren für die Tagespflegepersonen, die öffentlich gefördert über die Jugendämter vermittelt Tagespflegekinder betreuen, durch die Unfallkasse Berlin. Hierfür zahlt die Senatsverwaltung einen entsprechenden Beitrag an die Unfallkasse.

Eine hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung ist neu und wird nur auf Nachweis gewährt. Das heißt, sobald regelmäßig Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) geleistet werden oder eine private Altersvorsorge in Form einer entsprechenden Versicherung getroffen wird, soll die Hälfte dieses Betrages in "angemessenem" Umfang erstattet werden. Leider ist aufgrund dessen, dass das Gesetz sehr kurzfristig in Kraft getreten ist, bisher in Berlin weder definiert worden, was ein "angemessener" Beitrag ist, noch welche Formen von Versicherungen anerkannt werden.

Man sollte jedoch möglichst bald einen Antrag auf Erstattung beim zuständigen Jugendamt stellen, weil erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung eine Bewilligung erfolgen kann. Dieser Antrag kann relativ knapp und formlos sein. Die Antwort wird voraussichtlich noch nichts Konkretes enthalten können, solange eine entsprechende Regelung noch aussteht. Wenn der Antrag jedoch bereits eingegangen ist, kann dann auch rückwirkend gezahlt werden und der Anspruch geht nicht verloren.

(Stand: 21.1.2005)